



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 18.06.2019

2019/150
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	04.07.2019	12
Rat der Stadt	04.07.2019	12

Betreff

Haushaltsüberschreitungen 2018

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die im Verlauf des Haushaltsjahres 2018 unterjährig erfolgten Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO NRW zur Kenntnis.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer

Sachverhalt

Die Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen) gemäß § 83 GO NRW sind zu unterscheiden in erhebliche und nicht erhebliche Überschreitungen (§ 9 Ziffer III Abs. 3 Haushaltssatzung der Stadt Castrop-Rauxel für das Jahr 2018).

Sie sind gemäß § 83 GO NRW nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind.

Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 € gelten als erheblich und bedürfen somit der vorherigen Zustimmung des Rates (vergl. § 9 Ziffer III Abs. IV Haushaltssatzung der Stadt Castrop-Rauxel für das Jahr 2018). Die entsprechenden Zustimmungen für diese Haushaltsüberschreitungen wurden bereits jeweils im Haushaltsjahr eingeholt.

Bei Haushaltsüberschreitungen bis 75.000 €, die innerhalb des Betriebes finanziert werden können, liegt die Entscheidungsbefugnis bei den zuständigen Betriebsleitungen bzw. für die Produktgruppe Allgemeine Finanzwirtschaft beim Kämmerer. Bei Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die innerhalb eines Betriebes nicht finanziert werden können, entscheidet bis zu einem Betrag von 75.000 € ebenso der Kämmerer wie auch – vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommunalaufsicht – bei Haushaltsüberschreitungen für Investitionen. Dem Rat sind diese Entscheidungen nachträglich zur Kenntnis zu geben (§ 83 Abs. 2 GO NRW).

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses, bei interner Leistungsverrechnung und bei kalkulatorischen Kosten entscheidet der Kämmerer in unbegrenzter Höhe.

Bei den in Anlage 1 und 2 aufgeführten Mittelüberschreitungen handelt es sich um die im Jahre 2018 unterjährig vorgenommenen zusätzlichen Mittelbereitstellungen im Sinne von § 83 GO NRW, über die der Rat unter Berücksichtigung des o. a. Schwellenwertes von 75.000 € nicht bereits selbst entschieden hat. Diese über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen werden dem Rat unter Verweis auf § 83 Abs. 2 GO NRW hiermit zur Kenntnis gegeben.

Die vorgenannten Betragsgrenzen gelten ebenfalls für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 GO NRW. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wurden im Jahr 2018 allerdings nicht in Anspruch genommen.

<u>Anlage 1</u>	Haushaltsüberschreitungen konsumtiv
<u>Anlage 2</u>	Haushaltsüberschreitungen investiv